

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 2009

zur Genehmigung des Inverkehrbringens eines Lipidextrakts aus antarktischem Krill *Euphausia superba* als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 7647)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2009/752/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. September 2006 stellte das Unternehmen Neptune Technologies & Bioresources Inc. bei den zuständigen Behörden Finnlands einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Lipidextrakts aus antarktischem Krill *Euphausia superba* als neuartige Lebensmittelzutat.
- (2) Am 29. Januar 2007 legte die zuständige Lebensmittelprüfstelle Finnlands ihren Bericht über die Erstprüfung vor. Darin kam sie zum dem Schluss, dass die Verwendung des Lipidextrakts aus antarktischem Krill *Euphausia superba* als Lebensmittelzutat akzeptabel ist.
- (3) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 19. Februar 2007 an alle Mitgliedstaaten weiter.
- (4) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Frist von 60 Tagen wurden gemäß der genannten Bestimmung begründete Einwände gegen das Inverkehrbringen des Produkts erhoben.
- (5) Daher wurde am 31. Januar 2008 die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) konsultiert.
- (6) In seiner auf Ersuchen der Kommission abgegebenen Stellungnahme zur Sicherheit von Lipidextrakt aus antarktischem Krill *Euphausia superba* als Lebensmittelzutat kam das Wissenschaftliche Gremium für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien zu dem Schluss, dass der

Lipidextrakt aus antarktischem Krill *Euphausia superba* unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen sicher ist.

- (7) Auf der Grundlage des Berichts über die Erstprüfung wird festgehalten, dass der Lipidextrakt aus antarktischem Krill *Euphausia superba* den Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung entspricht.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Lipidextrakt aus antarktischem Krill *Euphausia superba* darf gemäß den Spezifikationen in Anhang I zu den in Anhang II aufgeführten Verwendungszwecken und bis zu den dort angegebenen Höchstmengen in der Gemeinschaft als neuartige Lebensmittelzutat in Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Die Bezeichnung „Lipidextrakt aus dem Krestier antarktischer Krill *Euphausia superba*“ ist auf der Kennzeichnung des Lebensmittels als solchem oder im Verzeichnis der Zutaten anzugeben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gerichtet an Neptune Technologies & Bioresources Inc., 225 Promenade du Centropolis, Bureau 200, Laval, Quebec, H7T 0B3, Kanada.

Brüssel, den 12. Oktober 2009

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

ANHANG I

SPEZIFIKATION VON LIPIDEXTRAKT AUS ANTARKTISCHEM KRILL *EUPHAUSIA SUPERBA***Beschreibung**

Zur Gewinnung von Lipidextrakt aus antarktischem Krill *Euphausia superba* wird tiefgefrorener antarktischer Krill zerdrückt und einer Aceton-Extraktion unterzogen. Eiweiße und Krillmaterial werden durch Filtrierung vom Lipidextrakt entfernt. Aceton und Wasserrückstände werden durch Verdampfung entfernt.

Test	Spezifikation
Verseifungszahl	Höchstens 185 mg KOH/g
Peroxidzahl (PV)	Höchstens 0,2 meq O ₂ /kg Öl
Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe	Höchstens 0,9 %
Phospholipide	Höchstens 50 %
Trans-Fettsäuren	Höchstens 1 %
EPA (Eicosapentaensäure)	Mindestens 15 %
DHA (Docosahexaensäure)	Mindestens 7 %

ANHANG II

VERWENDUNGSZWECKE VON LIPIDEXTRAKT AUS ANTARKTISCHEM KRILL *EUPHAUSIA SUPERBA*

Verwendungsgruppe	Höchstmenge für die Summe aus DHA und EPA
Milcherzeugnisse, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseerzeugnisse 600 mg/100 g
Milchersatzerzeugnisse, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Käseersatzerzeugnisse 600 mg/100 g
Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g
Frühstückscerealien	500 mg/100 g
Nahrungsergänzungsmittel	200 mg/tägliche Verzehrmenge gemäß Herstellerempfehlung
Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind
Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsüberwachung	200 mg/Mahlzeitersatz